



Berechnung der Beiträge bei nicht gesetzlich versicherten Ehepartnern

Ihr Ehe- oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist nicht gesetzlich versichert? Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen darüber, wie Ihr Beitrag sich berechnet.

1. Was zählt zu den beitragspflichtigen Einnahmen?

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden (könnten). Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Bruttoeinnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

2. Wie wird ihr Beitrag berechnet?

Ihr Beitrag wird von Ihren Einnahmen und gegebenenfalls auch anteilig von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners berechnet. Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden bei der Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn Ihre eigenen Einnahmen den Betrag von 2.587,50 Euro monatlich unterschreiten oder niedriger sind, als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners.

Die Beiträge werden von der Hälfte der Summe Ihrer beiden Einnahmen, höchstens jedoch von 2.587,50 Euro berechnet.

Dabei werden vorrangig Ihre eigenen Einnahmen berücksichtigt und danach die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden zuvor ggf. noch Kinderfreibeträge abgezogen.

Werden nur Ihre eigenen Einnahmen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt, erfolgt die Beitragsberechnung höchstens von 5.175,00 Euro monatlich.

Die Beitragsberechnung erfolgt mindestens von 1.178,33 Euro (Mindestbemessungsgrenze). Auch dann, wenn die tatsächlichen Einnahmen darunterliegen.

3. Was sind Kinderfreibeträge?

Es handelt sich um Beträge zwischen 353,50 Euro und 1.178,33 Euro, die unter bestimmten Voraussetzungen für unterhaltsberechtigten Kinder von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners abgezogen werden können.



4. Wann ist welcher Kinderfreibetrag abziehbar?

1. Voraussetzungen für den Abzug von Freibeträgen

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind ist ein Freibetrag abziehbar, wenn

- es ein gemeinsames Kind ist oder
- ein Kind Ihres Ehe- oder Lebenspartners **und**
- das Kind in der gesetzlichen Familienversicherung versichert ist **oder**
- die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde **oder**
- das Kind zwar keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienversicherung hat, es aber
 - die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreitet **und**
 - nicht hauptberuflich selbstständig ist **und**
 - nicht versicherungspflichtig ist, mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung.

2. Höhe der Freibeträge für gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder (auch Adoptivkinder):

- Bei Kindern, die gesetzlich familienversichert sind, beträgt der Freibetrag 707,00 Euro. Das gilt auch für Kinder, bei denen die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde.
- Bei Kindern, die die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreiten, aber als Studenten pflichtversichert sind, beträgt der Freibetrag 1.178,33 Euro.

- Der Freibetrag beträgt auch 1.178,33 Euro, wenn
 - für die Kinder die gesetzliche Familienversicherung ausgeschlossen ist **und**
 - die Kinder die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die gesetzliche Familienversicherung nicht überschreiten **und**
 - die Kinder nicht anderweitig versicherungspflichtig versichert sind (mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung) **und**
 - die Kinder nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.

3. Höhe der Freibeträge für nicht gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder:

- Bei Kindern, die gesetzlich familienversichert sind beträgt der Freibetrag 353,50 Euro. Das gilt auch für Kinder, bei denen die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 707,00 Euro.

- Bei Kindern, die die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreiten, aber als Studenten pflichtversichert sind, beträgt der Freibetrag 589,17 Euro.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 1.178,33 Euro.

- Der Freibetrag beträgt 589,17 Euro, wenn
 - für die Kinder die gesetzliche Familienversicherung ausgeschlossen ist **und**
 - die Kinder die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die gesetzliche Familienversicherung nicht überschreiten **und**
 - die Kinder nicht anderweitig versicherungspflichtig versichert sind (mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung) **und**
 - die Kinder nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 1.178,33 Euro.

Zu Ihrer Information:

Bei Kindern des Mitglieds, die keine gemeinsamen Kinder sind, kann kein Freibetrag abgezogen werden.

5. Welche Einnahmen des Ehe- oder Lebenspartners werden berücksichtigt?

1. Sie haben keine eigenen Einnahmen:

Die um die Kinderfreibeträge verminderten Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf den Betrag von 2.587,50 Euro gekürzt.

2. Ihre eigenen Einnahmen unterschreiten den Betrag von 2.587,50 Euro und sind niedriger als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

Ihre Einnahmen werden mit den um die Kinderfreibeträge verminderten Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners addiert. Die Summe wird halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf 2.587,50 Euro gekürzt.

3. Ihre eigenen Einnahmen unterschreiten den Betrag von 2.587,50 Euro, sind aber höher als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden nicht berücksichtigt. Ihre Beiträge werden nur von Ihren eigenen Einnahmen berechnet – mindestens aber von 1.178,33 Euro und höchstens von 5.175,00 Euro.

4. Ihre eigenen Einnahmen betragen 2.587,50 Euro oder mehr:

Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden nicht berücksichtigt. Ihre Beiträge werden nur von Ihren eigenen Einnahmen berechnet. Diese werden gegebenenfalls auf 5.175,00 Euro gekürzt.

6. Wie hoch ist Ihr Beitragssatz?

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zugrunde gelegt.

Lediglich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, welches neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich.

Hinzu kommt in beiden Fällen der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,49 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,4 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,6 % (bis 30.06.2023 betrug der Zuschlag 0,35 %). Eltern mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres um jeweils 0,25 % entlastet. Ausgenommen von dem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird, z. B. mit einer Geburtsurkunde.

Sie möchten mehr zu den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung erfahren?

Schauen Sie einfach auf unsere Internetseite unter mobil-krankenkasse.de/pv-beitrag oder scannen Sie diesen QR-Code:



Hinweis:

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2024.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de